



Politische Gemeinde
Hefenhofen

Gebührenreglement und Gebührentarif

vom 1. Januar 2026

Gebührenreglement und Gebührentarif

Inhaltsverzeichnis

Gebührenreglement

	Artikel	Seite
I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
	Grundsätze	1 3
	Ausnahme	2 3
	Gebührenfestsetzung	3 3
	Erhöhung der Gebühren	4 3
	Haftung	5 3
	Vorschuss	6 3
	Stundung und Erlass	7 3
	Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht	8 3
	Anpassung an Teuerung	9 4
II	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
	Aufhebung bisheriges Recht	10 4
	Inkrafttreten	11 4

Gebührentarif

	Ziffer	Seite
Allgemeine Verwaltung	1	5
Einwohnerkontrolle, Bürgerrecht	2	5
Ordnungsdienste	3	6
Gewerbe und Handel	4	6
Soziale Wohlfahrt	5	7
Bauwesen	7	7
Verschiedenes	8	7
Steueramt / Finanzverwaltung	9	8

Anhang 1

Gebühren Einbürgerungswesen	9
-----------------------------	---

Gebührenreglement

Gestützt auf Art. 27 der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat Hefenhofen das nachfolgende Gebührenreglement sowie einen Gebührentarif:

Grundsätze	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
	Art. 1
	1 Die Gemeindeverwaltung erhebt Gebühren nach diesem Reglement und dem Gebührentarif, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen. 2 Für gebührenberechtigte Verrichtungen der Gemeindeverwaltung, die im nachfolgenden Tarif nicht aufgeführt sind, kann der Gemeinderat angemessene Kosten in Berücksichtigung von Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand verrechnen. 3 Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind.
Ausnahme	Art. 2 Für Dienstleistungen der Sozialhilfebehörde werden in der Regel keine Gebühren erhoben.
Gebührenfestsetzung	Art. 3 Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Ansätze nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.
Erhöhung der Gebühren	Art. 4 In Einzelfällen können bei besonders hohem Aufwand die Gebühren angemessen erhöht werden.
Haftung	Art. 5 Für Gebühren und Auslagen haften alle belasteten Direktbeteiligten solidarisch.
Vorschuss	Art. 6 1 Es kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Gebühren oder Kosten verlangt werden. 2 Wird der Vorschuss innerhalb der festgesetzten Frist nicht geleistet, kann die Bearbeitung des Geschäfts verweigert werden.
Stundung und Erlass	Art. 7 1 Führt die Bezahlung der Gebühr zu einer grossen Härte, kann auf schriftliches Gesuch hin ein gänzlicher oder teilweiser Erlass oder eine Stundung gewährt werden. 2 Eine Stundung kann bewilligt werden, sofern Gebührenpflichtige in vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten geraten sind.
Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht	Art. 8 1 Gebührensätze, die mit "B" oder "K" bezeichnet sind, sind im Bundes- bzw. kantonalen Recht festgelegt. Sie sind im Tarif lediglich der Vollständigkeit halber aufgeführt und können von keinem Organ der Politischen Gemeinde abgeändert werden. 2 Bei Gebührensätzen, welche im Tarif mit "B min." oder "K min." bezeichnet sind, handelt es sich um Mindestansätze nach Bundes- bzw. kantonalem Recht, bei Gebührenansätzen, welche mit "B max." oder "K max." bezeichnet sind, um Höchstansätze nach Bundes- bzw. kantonalem Recht. Solche Gebühren dürfen durch kein Gemeindeorgan unter die angegebenen Mindestansätze herabgesetzt oder über die angegebenen Höchstansätze erhöht werden.

Änderungen des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Anpassung an
Teuerung

Art. 9

Der Gemeinderat kann die in dieser Ordnung festgelegten Ansätze periodisch der Teuerung anpassen.

Aufhebung bisheriges Recht

II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10

Durch dieses Gebührenreglement werden alle widersprechenden Gebührenbestimmungen aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 11

Dieses Gebührenreglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt	Inkraftgesetzt per
05.09.2017	01.01.2018
02.11.2021	01.01.2022
06.02.2024	01.01.2024
23.09.2025	01.01.2026

Gebührentarif

1 ALLGEMEINE VERWALTUNG

10 Auskünfte, Zeugnisse

100	mündliche Auskünfte	unentgeltlich
101	schriftliche Auskünfte	CHF 15.00
102	Auskünfte mit Aktenstudium, je nach Zeitaufwand	CHF 50.00 bis CHF 500.00
103	Beglaubigung einer Abschrift, eines Zeugnisses oder einer Kopie	
	- für die Bevölkerung von Hefenhofen	unentgeltlich
	- für auswärts wohnhafte Kunden	pro Seite CHF 2.00 mindestens CHF 10.00
104	Beglaubigung einer Unterschrift	CHF 20.00

11 Drucksachen, Schreibgebühren

110	Reglemente der Gemeinde, Zonenplan (gedruckt)	CHF 10.00
111	Vereinsliste	unentgeltlich
112	Geschäftsberichte, Voranschläge	unentgeltlich
113	Gemeindebroschüren, Prospekte	unentgeltlich
114	Listen an Kirchgemeinden / div. Organisationen	pro Selektion mind. CHF 20.00
115	Farbkopien (ohne Zusammenhang mit der Gemeinde)	
	- A4 schwarz/weiss	CHF 0.20
	- A4 farbig	CHF 1.00
	- A3 schwarz/weiss	CHF 0.40
	- A3 farbig	CHF 2.00

12 Entscheid, Bewilligung, Genehmigung

120	Je nach Zeitaufwand und Bedeutung – sofern keine besonderen Vorschriften gelten	CHF 20.00 bis CHF 500.00
-----	--	--------------------------

13 Zustellgebühr

130	Porto	CHF 1.00 bis CHF 10.00
-----	-------	------------------------

2 EINWOHNERKONTROLLE, BÜRGERRECHT

20 Allgemeines

200	Wohnsitzbestätigung	CHF 5.00
201	Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF 10.00
202	Personalbestätigung für Lernfahrausweis	unentgeltlich
203	Lebensbescheinigung / Personalbestätigungen	unentgeltlich
204	Busse wegen Verstoss der persönlichen Meldepflicht gem. § 7 Ziffer 1, Gesetz über das Einwohnerregister	CHF 100.00

21 Schweizer

210	Heimatausweis	unentgeltlich
211	Identitätskarten (*inkl. Porto)	
	- Erwachsene	B* CHF 70.00
	- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	B* CHF 35.00

22 Ausländer

220	Bewilligungserteilung/Verlängerung der Aufenthalts-, Kurzaufenthalts- und Niederlassungsbewilligung	Gemäss Rechnung Kantonales Ausländeramt Einzelperson plus CHF 10.00 bzw. Familie CHF 20.00
221	Familiennachzugsgesuche	CHF 15.00
222	Mahnung für Gebühren Ausländeramt	CHF 10.00
223	Bearbeitung Besuchsaufenthalt	CHF 10.00

23 Einbürgerung

230	Taxe für den Erwerb des Gemeindebürgerrechts	gem. Anhang 1
-----	--	---------------

24 Bestattungsamt

240	Gebühren für Friedhof und Bestattungswesen	effektive Kosten, abzüglich Gemeindebeitrag:
	Erdbestattung:	CHF 2'000.00
	Kremation:	CHF 2'300.00

3 ORDNUNGSDIENSTE

30 Feuerschutz, Ölwehr

300	Feuerwehr	gemäss Feuerschutzreglement
301	Fremdarbeiten der Feuerwehr	gemäss Feuerschutzreglement
302	Fehlalarm einer automatischen Brandmeldeanlage	Mind. CHF 200.00

sind die Einsatzkosten höher, wird der effektive Aufwand verrechnet

31 Feuerungskontrolle

310	Erstkontrolle Öl- und Gasfeuerung	CHF 80.00
311	Nachkontrolle Öl- und Gasfeuerung	CHF 80.00
312	Abnahmekontrolle Holzfeuerung (bis 70 kW)	CHF 500.00
313	Wiederkehrende CO-Messung Holzfeuerung (bis 70 kW)	CHF 280.00
314	Visuelle Kontrolle Einzelraumfeuerung	CHF 32.00

40 Gastgewerbe K

400	Einmalige Gebühren für die Patent- oder Bewilligungserteilung	gemäss § 29 Gastgewerbegesetz
401	Jährliche Abgaben auf gebrannten Wassern	gemäss § 31 Gastgewerbegesetz und § 28 ff. Verordnung
402	Dekorationskontrollen	CHF 60.00
403	Freinacht	CHF 40.00
404	Verlängerung	CHF 20.00

42 Verschiedenes

420	Benützung von öffentlichem Grund für Veranstaltungen und Märkte	Ortsansässige Vereine und Institutionen unentgeltlich
421	Aufwandentschädigung Entfernung Plakat	CHF 50.00 pro Plakat (Maximalbetrag CHF 250.00)
421	Aufwandentschädigung Entfernung Plakat (pro Plakat, Maximalbetrag CHF 250.00)	CHF 50.00

5 SOZIALE WOHLFAHRT

50 Berufsbeistand / Beistand/ Freiwillige Einkommens- und Vermögensverwaltung

500	Berufsbeistand / Beistand / Freiwillige Einkommens- und Vermögensverwaltung	In Anlehnung an § 88 der Verordnung Obergericht zum Kindes- und Erwachsenenschutz (KESB) pro Monat mindestens CHF 50.00
-----	---	---

7 BAUWESEN

Gemäss Beitrags- und Gebührenreglement 2012/21

8 VERSCHIEDENES

800	Mahngebühr ab der 2. Mahnung (ausgenommen im Steuerwesen)	CHF 10.00
810	Amtliche Wohnungsabnahme: Nach Aufwand (im Auftragsverhältnis mit der Schlichtungsstelle)	
820	Hundesteuer für einen Hund	(K mind. CHF 80.00) CHF 80.00
821	Hundesteuer für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt	(K mind. CHF 130.00) CHF 160.00
830	Versand Spartageskarte Gemeinde nach Zahlung (A-Plus)	CHF 5.00
840	Inserat Gemeindeblatt ¼ Seite	Einheimische CHF 35.00 Auswärtige CHF 55.00
	Inserat Gemeindeblatt ¼ Seite farbig	Einheimische CHF 45.00 Auswärtige CHF 65.00
	Inserat Gemeindeblatt ½ Seite	Einheimische CHF 60.00 Auswärtige CHF 80.00
	Inserat Gemeindeblatt ½ Seite farbig	Einheimische CHF 75.00 Auswärtige CHF 95.00
	Inserat Gemeindeblatt ¾ Seite	Einheimische CHF 90.00 Auswärtige CHF 110.00
	Inserat Gemeindeblatt ¾ Seite farbig	Einheimische CHF 110.00 Auswärtige CHF 130.00
	Inserat Gemeindeblatt ganze Seite	Einheimische CHF 125.00 Auswärtige CHF 145.00
	Inserat Gemeindeblatt ganze Seite farbig	Einheimische CHF 150.00 Auswärtige CHF 170.00
	Jahresabonnement	10% Rabatt Gesamtbetrag

9 STEUERAMT / FINANZVERWALTUNG

90 Steueramt

900	Steuerausweis	unentgeltlich
901	Auskünfte für Banken, Treuhandgesellschaften etc.	CHF 20.00
902	Steuerteilung unter Ehegatten (auf Verlangen des Pflichtigen)	effektiver Aufwand, mind. CHF 80.00
903	Wiederbeschaffung von eingereichten Original-Dokumenten aus dem kantonalen Steuerarchiv	effektive Kosten für die Wiederbeschaffung
904	Löschung und/oder Rückzug Betreibungsregistereintrag (die Gebühr ist im Voraus zu entrichten)	CHF 50.00
905	Besondere Dienstleistungen des Steueramts im Auftrag des Steuerpflichtigen (Aktenstudium, Archivnachforschungen, besondere Beratung, etc.)	effektiver Aufwand, mind. CHF 80.00

Hefenhofen, 23. September 2025

Der Gemeindepräsident
Thomas Schnyder

Der Gemeindeschreiber
Matthias Tödtli

Genehmigt vom Gemeinderat am: 23. September 2025
Inkraftgesetzt auf den 1. Januar 2026

Anhang 1

Gebühren Einbürgerungswesen

1. Die Politische Gemeinde Hefenhofen erhebt für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts Gebühren nach Massgabe von Art. 35 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht.
2. Die Gebühren betragen:

– Schweizer Bürger bzw. Schweizer Bürgerin	CHF	400.00
– Schweizer Ehepaar	CHF	600.00
– Ausländische(r) Staatsangehörige(r) bis zum vollendeten 18. Altersjahr	CHF	600.00
– Ausländische(r) Staatsangehörige(r) ab dem vollendeten 18. Altersjahr	CHF	1'200.00
– Ausländisches Ehepaar	CHF	1'800.00

Unmündige Kinder, die zusammen mit einem Elternteil das Bürgerrecht erwerben, sind in den vorstehenden Gebühren inbegriffen.

Bei ausserordentlich grossen Aufwendungen kann der Gemeinderat die vorstehenden Gebühren um bis zu CHF 200 erhöhen. Keine Gebühren werden für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erhoben.

3. Die Gebühren werden bei der Einreichung des Gesuches in Rechnung gestellt. Werden die Gebühren trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen nicht geleistet, wird das Gesuch abgeschrieben.
4. Wird das Einbürgerungsgesuch vor Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung bzw. vor der Behandlung an der Gemeindeversammlung zurückgezogen oder abgeschrieben, sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - bei Rückzug oder Abschreibung vor dem Gespräch mit dem Gemeinderat
50 % der Ansätze gemäss Ziffer 2
 - bei Rückzug oder Abschreibung nach dem Gespräch mit dem Gemeinderat
75 % der Ansätze gemäss Ziffer 2
5. Bei einer Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs durch die Stimmberechtigten ist die volle Gebühr zu entrichten.

Hefenhofen, 10. Juni 2025

Der Gemeindepräsident
Thomas Schnyder

Der Gemeindeschreiber
Matthias Tödtli

Genehmigt vom Gemeinderat am: 10. Juni 2025
Inkraftgesetzt auf den 1. Januar 2026